

Einführung Strafrecht

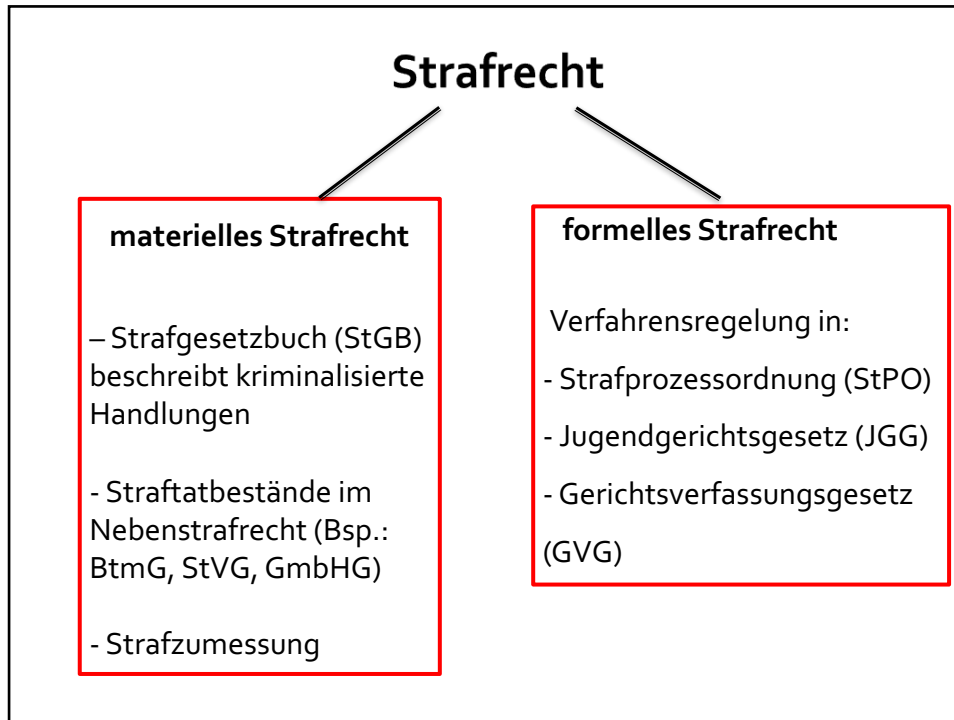
GS 4.1



Prof. Dr. Michael Jasch

Übersicht

1. Strafrecht- und Strafzwecktheorien
2. Verfassungsrechtliche Aspekte
3. Deliktstypen
4. Handlung als Grundlage der Strafbarkeit
5. Strafverfolgungsvoraussetzungen
6. Aufbau der Straftatprüfung - Tatbestandsprüfung



„Verboten – missbilligt - strafbar..?“

- Nicht alles, was „verboten“ ist, ist auch strafbar!
- Unterscheide:

Straftat (StGB + Nebengesetze)	---	Ordnungswidrigkeit (OwiG, StVO, WaffenG, Gewerbeordnung)
	---	Zivilrechtliche Verbote (in Verträgen, dem BGB)

BVerfG: Das Wesen der Kriminalstrafe ist das sozialetische Unwerturteil über besonders sozialschädliches Unrecht

Aufbau des StGB

Allgemeiner Teil (AT)



Gemeinsame Regeln über
 - Wer ist Täter, Anstifter?
 - Versuch
 - Schuld u.a.
 - Strafen

Besonderer Teil (BT)



Kodifizierung der
 einzelnen strafbaren
 Handlungen

Alle Regeln im AT gelten für alle Straftaten im BT.

1. Strafen – warum eigentlich?

→ Strafzwecktheorien

- Früher: Vergeltung (Rache) – heute so nicht mehr vertretbar (vgl.: § 46 StGB).
- Heute: Primärer Zwecke der Strafe ist Prävention !
 - positive / negative Spezialprävention
 - positive / negative Generalprävention
- Alternative Ideen: Ausgleich / Mediation / Wiedergutmachung / Verantwortungszuweisung ?

Strafrecht – wozu eigentlich?

➔ Strafrechtstheorien

- Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz von wichtigen Rechtsgütern.

=> Problem: Was genau ist ein „Rechtsgut“?
Unterscheide: Individualrechtsgüter (z.B.: körperliche Unversehrtheit) und Kollektivrechtsgüter (z.B.: Umwelt; Bestand der staatlichen Rechtspflege).
- „Strafrecht ist Strafbegrenzungsrecht“ (Wolfgang Naucke).
Es begrenzt die Strafbefugnisse des Staates.

Strafrecht als „ultima ratio“

- Strafrecht ist nur „ultima ratio“ der formellen Sozialkontrolle.
- Strafrecht muss daher fragmentarisch, lückenhaft sein !

Problematik der aktuellen Kriminalpolitik:


- Ausweitung des Strafrechts
- Ungenauigkeiten in der Formulierung
- Darf / sollte Strafrecht nur ein „Symbol“ sein, also ein moralischer Wegweiser mit Normen, die man in der Realität nicht durchsetzen kann ?

2. Grenzen des Strafrechts aus dem Grundgesetz

Der Gesetzgeber erlässt folgende Strafnorm:

„Wer sich in der Öffentlichkeit anstößig benimmt, wird bestraft.“

Problematisch?

 Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 103 Abs. 2 GG!

Justizgrundrechte aus

Art. 103 GG

Abs. 1
Rechtliches
Gehör

Abs. 2
– nulla poena
sine lege
– Bestimmtheit;
Rückwirkungs-
verbot

Abs. 3
Verbot der
Mehrfach-
bestrafung

Analogieverbot bei der Strafrechtsauslegung zu Ungunsten des Angeklagten!

3. Deliktstypen

Vergleiche:

§ 303 Abs. 1

§ 154 Abs. 1 StGB

Erfolgsdelikt

Tätigkeitsdelikte



- Eintritt eines Erfolges vom Gesetz gefordert.
- Folge: Ursachenzusammenhang zwischen Handlung / Erfolg nötig

- Allein die beschriebene Tätigkeit ist schon strafbar

3. Deliktstypen

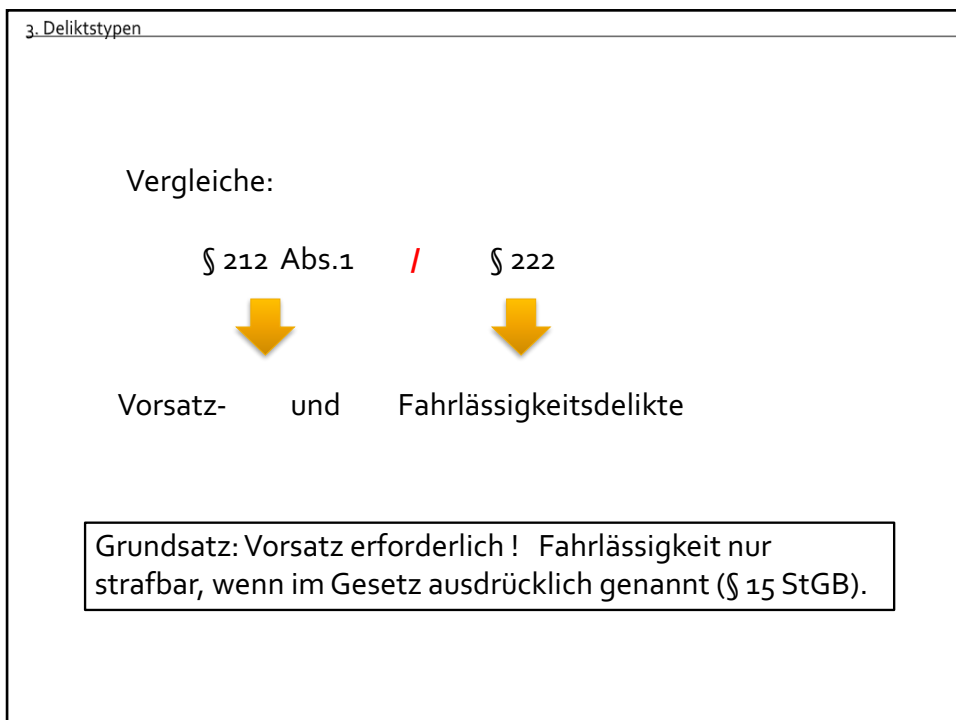
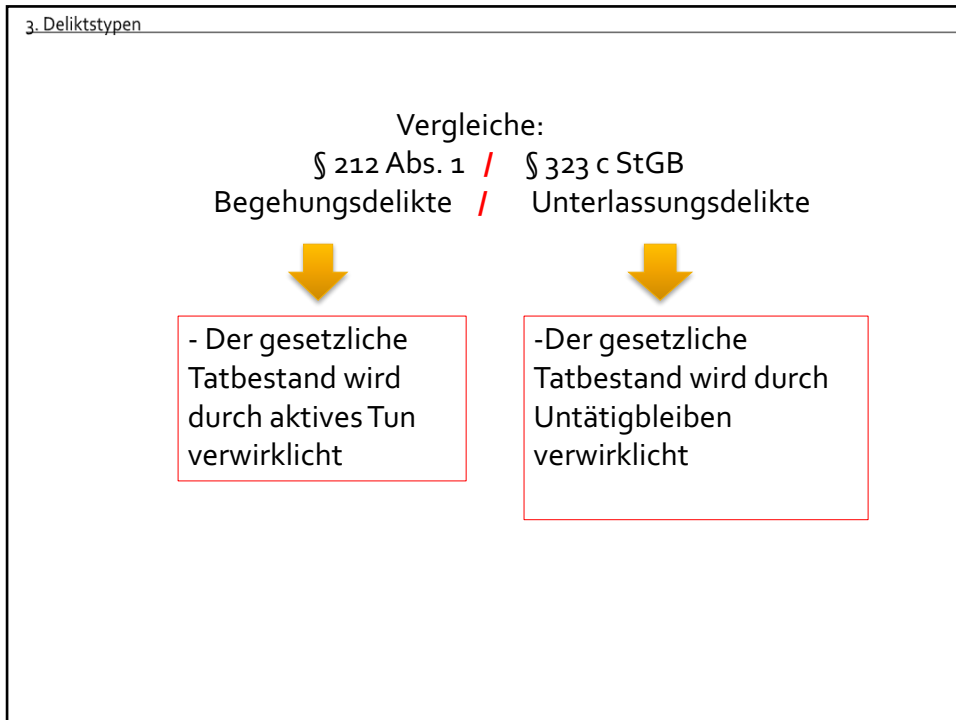
Spezialfall der Erfolgsdelikte



Erfolgsqualifizierte Delikte

(z.B.: §§ 226 Abs.1, 227 Abs. 1)

- Durch die Verwirklichung eines Grunddelikts (z.B.: Körperverletzung) wird eine besonders schwere Folge (z.B.: Tod eines Menschen) verursacht.

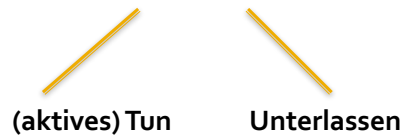


4. Menschliches Verhalten als Grundlage der Strafbarkeit

Jemand kann sich nur wegen einer bestimmten **Handlung** strafbar machen.

Eine Handlung ist jedes vom menschlichen Willen beherrschtes oder beherrschbare, sozialerhebliches Verhalten.

Es gibt zwei Formen von **Handlungen**:



Wenn unklar ist, ob es sich um ein aktives Tun oder Unterlassen handelt, so wird die Abgrenzung danach getroffen, wo bei lebensnaher Betrachtung der Schwerpunkt liegt – ob das Handeln mehr als ein Tun oder Unterlassen „wirkt“.

Beispiele für Fälle, in denen eine Abgrenzung nötig ist: Liegt überhaupt eine Handlung vor? Handelt es sich eher um ein Tun oder Unterlassen?

- **Bsp. 1:** Mit einer Armbewegung im Schlaf wirft A eine Kerze um; ein Schmelzbrand entwickelt sich, durch den das im selben Raum liegende Kind K erstickt.
- **Bsp. 2:** Weil er das Fahrlicht nicht eingeschaltet hatte übersieht Autofahrer A nachts den Fußgänger F, fährt ihn an und verletzt ihn.

5. Der Strafantrag als Verfolgungsvoraussetzung

- **Absolute Antragsdelikte (z.B.: §§ 185, 123)**

Keine Strafverfolgung ohne Strafantrag !

- § 77 StGB: Antragsberechtigt sind die Geschädigten der Tat.
- Bei den meisten Antragsdelikten kann die StA auch auf eine Anklage verzichten und den Geschädigten auf die **Privatklage** (§ 374 StPO) verweisen, mit der er die Sanktionierung der Tat betreiben kann.

- **Relative Antragsdelikte (z.B. §§ 223, 230)**

auch ohne Antrag, wenn StA „besonderes öffentliches Interesse“ bejaht.

- **Offizialdelikte (überwiegend, z.B.: § 224)**

sind stets von Amts wegen zu verfolgen.

6. Grundschemata: Prüfung eines Straftatbestandes *

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- objektive Tatbestandsmerkmale aus dem Gesetzestext
- Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (Nur bei Erfolgsdelikten!)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- besondere subjektive Merkmale (falls im Gesetz gefordert)

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

* Hier: Für vollendete Vorsatzdelikte ! Anderer Aufbau bei Fahrlässigkeitsdelikten, Unterlassungsdelikten!

Übungsaufgabe 1:

Suchen Sie a) objektive und b) subjektive Tatbestandsmerkmale in

- § 303 Abs. 1 StGB
- § 242 Abs. 1 StGB
- § 211 Abs. 2

Übungsaufgabe 2:

Handelt es sich bei den folgenden Normen um Straftatbestände ?

- § 212 StGB
- § 228 StGB
- § 247 StGB

7. Subsumtion

Die Gutachtentechnik für Klausuren

1. Obersatz

Katzen könnten Säugetiere sein.

2. Definition

Säugetiere sind Lebewesen, die ihren Nachwuchs säugen.

3. Subsumtion

Katzen säugen ihren Nachwuchs mit Milch.

4. Ergebnissatz

Also sind Katzen Säugetiere.

Subsumtion

Die Gutachtentechnik für Klausuren

1. **Obersatz** → der 1. enthält die event. straffällige Person / die Norm, nach der sie sich strafbar gemacht haben könnte / das Sachverhaltsstück oder TBM, das auf seine strafrechtliche Bedeutung hin untersucht wird (die Handlung).

2. **Definition** → des gerade untersuchten Tatbestandsmerkmals (TBM) aus dem Gesetzestext

3. **Subsumtion** → hier wird das TBM mit der Handlung verglichen

4. **Ergebnissatz** → Feststellung des Ergebnisses